

ZH_OBERGERICHT PC220013 vom 5. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220013

FR: ZH_OBERGERICHT PC220013 du 5 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220013 del 5 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Am 25. November 2020 reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) beim Bezirksgericht Pfäffikon ein Eheschutzbegehren ein (Urk. 5/4 = Urk. 8/2/1) und stellte die prozessualen Anträge, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, ihr einen angemessenen Prozesskostenbeitrag zu leisten, eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin MLaw Y. _____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 5/4 S. 2; Urk. 1 S. 3). Am 8. März 2021 fand die Eheschutzverhandlung statt, in der die Gesuchstellerin und ihr damaliger Ehemann ihren gemeinsamen Scheidungswillen äusserten und die Gesuchstellerin ihr Eheschutzbegehren vollumfänglich zurückzog (Prot. Geschäfts-Nr. EE200036-H S. 5 ff.; Urk. 1 S. 4; Urk. 8/1 = Urk. 8/2/34). Im Anschluss wurde ein neues Geschäft eröffnet und ohne Unterbrechung zwischen den Verfahren, d.h. gleichentags über die Scheidung verhandelt (Urk. 1 S. 4; Prot. Geschäfts-Nr. EE200036-H S. 11; Prot. Geschäfts-Nr. FE210029-H S. 2 ff.), in welcher die Parteien eine Scheidungsvereinbarung abschlossen (Prot. Geschäfts-Nr. FE210029-H S. 6; Urk. 8/3).

E. 2

Mit Verfügung vom 8. März 2021 schrieb das Bezirksgericht Pfäffikon das Eheschutzverfahren (Geschäfts-Nr. EE200036-H) ab und verfügte zudem, dass die Gerichtskosten ausser Ansatz fielen und keine Parteientschädigungen zugesprochen würden (Urk. 8/2/35 S. 3, Dispositiv-Ziffern 1-3).

E. 3

Die Gesuchstellerin reichte mit Eingabe vom 31. März 2021 die Durchführbarkeitserklärungen ihrer Pensionskassen i.S.v. Art. 122 ff. ZGB beim Bezirksgericht Pfäffikon ein (Urk. 8/4). Die entsprechende Eingabe der Gegenseite datiert vom 10. Mai 2021 (Urk. 8/8). Am 21. Juni 2021 erging das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Pfäffikon (Geschäfts-Nr. FE210029-H; Urk. 8/13).

E. 4

Mit Eingabe vom 16. September 2021 reichte die Gesuchstellerin die Honorarnote ihrer Rechtsvertreterin beim Bezirksgericht Pfäffikon ein und ersuchte um Begleichung der Rechnung (Urk. 8/16). Mit Schreiben vom 21. September

- 3 - 2021 wurde ihr mitgeteilt, dass im Scheidungsverfahren für die Gesuchstellerin kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vorliege und diese entsprechend auch nicht gewährt worden sei. Ausserdem sei ihre Rechtsvertreterin nicht als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt worden. Hinsichtlich der eingereichten Honorarnote werde das Gericht nichts weiter unternehmen (Urk. 8/19).

E. 5

Mit Eingabe vom 15. Februar 2022 ersuchte die Gesuchstellerin das Bezirksgericht Pfäffikon, über ihr Gesuch vom 25. November 2020 zu entscheiden (Urk. 8/23). Hierauf verfügte das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon (fortan Vorinstanz) am 8. März 2022 (Geschäfts- Nr. FE210029-H), das Gesuch, über den Antrag der Gesuchstellerin vom 25. November 2020 auf unentgeltliche Rechtspflege zu entscheiden, werde abgewiesen, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 8/24 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 6

Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 25. März 2022 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): " 1. In Gutheissung der Beschwerde sei die angefochtene Verfügung des Bezirksgerichts Pfäffikon aufzuheben. 2. Die Sache sei an die Vorinstanz zum Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege im Ehescheidungsprozess FE210029; eventuell im Eheschutzverfahren EE200036 zurückzuweisen. 3. Die Kosten des Verfahrens seien der Vorinstanz aufzuerlegen, und diese sei zu einer angemessenen Prozessentschädigung zu verpflichten."

E. 7

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 8/1–26). Der Gegenpartei im Hauptsachenprozess kommt im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zu (BGE 139 III 334 E. 4.2; BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2.), weshalb von ihr keine Beschwerdeantwort einzuholen ist. Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz (Art. 324 ZPO) wird verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 4 - II. 1. Gegenstand der Beschwerde bildet die Verfügung der Vorinstanz vom

E. 8

März 2021 erwogen, die Kostenfolgen seien umfassend im Scheidungsverfahren zu regeln, wobei bei dieser Formulierung in guten Treuen davon ausgegangen werden dürfen, dass hiervon auch der Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege mitumfasst sei. Da sich weder die Anforderungen an die unentgeltliche Prozessführung in Eheschutz und Ehescheidung unterschieden noch sich an den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin in der Zwischenzeit etwas geändert habe, hätte die Vorinstanz davon ausgehen müssen, dass sie weiterhin auf die unentgeltliche Prozessführung angewiesen gewesen sei. Auch ihre Rechtsvertretung sei davon ausgegangen, dass dieses [im Eheschutzverfahren gestellte] Gesuch weiterhin Bestand habe. Dass die Vorinstanz in dieser Situation einen erneuten Antrag auf unentgeltliche Prozessführung verlange, sei überspitzer Formalismus in reinster Ausprägung (Urk. 1 S. 6 ff.). 3. Die Gesuchstellerin bringt selbst vor, dass sich im Protokoll der Scheidungsverhandlung kein Hinweis finden lasse, wonach die Parteien in der Scheidungsverhandlung mehr als nur gerade den gemeinsamen Scheidungswillen postuliert hätten. Verfahrensrechtliche oder gar materielle Anträge hätten die Parteien im "neuen" Scheidungsverfahren nicht gestellt (Urk. 1 S. 4). Somit ist noch zu prü-

- 7 - fen, ob die Vorinstanz gegen Treu und Glauben verstossen hat, weil sie das im Eheschutzverfahren gestellte Armenrechtsgesuch nicht im Scheidungsverfahren berücksichtigte resp. ob ein Fall von überspitztem Formalismus vorliegt. 4. Auch wenn die

Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege bei einer Prozesspartei offenkundig erfüllt sind, wird sie nie von Amtes wegen gewährt. Es ist der Partei letztlich freigestellt, ob sie um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen will oder nicht (Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozessrecht, 2019, S. 274). In der Lehre wird zwar von Bühler die Meinung vertreten, bei einem kurz nach Erledigung eines Eheschutzverfahrens eingeleiteten Scheidungsverfahren bestehe ein derart enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang, dass der Vertrauensgrundsatz verlange, dass sich die im Hauptverfahren erteilte unentgeltliche Rechtspflege – gegenteilige richterliche Anordnung vorbehalten – auch auf das konnex Nachverfahren erstrecke (BK ZPO-Bühler, Art. 119 N 23, 24 und 24c). Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Überzeugend halten Wuffli/Fuhrer fest, dass es der Rechtssicherheit diene, wenn auch in konnexen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vorausgesetzt werde. Schliesslich sehe Art. 119 Abs. 5 ZPO explizit vor, dass die unentgeltliche Rechtspflege nur bis zum Ende des Verfahrens vor der betreffenden Instanz gelte. Wenn die erteilte unentgeltliche Rechtspflege nicht einmal instanzübergreifend Wirkungen zeitigen könne, entfalte sie auch keine Wirkungen in konnexen Verfahren (Argumentum a maiore ad minus; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., S. 274 f. Rz 764). Vorliegend wurde der Gesuchstellerin bis anhin auch im Eheschutz die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt, weshalb sie sich schon allein deshalb nicht auf die von Bühler vertretene Meinung berufen und einen Vertrauensschutz geltend machen kann. Sodann ist nicht ersichtlich und wurde von der Gesuchstellerin auch nicht substantiiert vorgebracht, welche Anträge mit Ausnahme des gemeinsam zu Protokoll gegebenen Scheidungsbegehrens (Prot. Geschäfts-Nr. EE200036-H S. 11) die Vorinstanz dem Eheschutzverfahren entnommen und dem Scheidungsverfahren zugrunde gelegt haben soll.

- 8 - Das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Pfäffikon erwog zwar, als es das Eheschutzverfahren als durch Rückzug des Eheschutzbegehrens erledigt abschrieb, die Gerichtskosten sowie die Parteientschädigungen seien im Rahmen des Scheidungsverfahrens umfassend zu regeln (Urk. 8/2/35 S. 3 E. 3). Im Widerspruch hierzu hielt das Eheschutzgericht aber ebenfalls fest, es seien unter den gegebenen Umständen keine Gerichtskosten zu erheben (Urk. 8/2/35 S. 3 E. 3), und verfügte, dass die Gerichtskosten ausser Ansatz fielen und keine Parteientschädigungen zugesprochen würden (Urk. 8/2/35 S. 3, Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Damit wurden die Gerichtskosten und die Parteientschädigung des Eheschutzverfahrens abschliessend behandelt. Aus der widersprüchlichen Erwägung vermag die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin nichts zu ihren Gunsten herzuleiten, denn selbst wenn die Gerichtskosten und die Parteientschädigung nicht im Eheschutzentscheid geregelt worden wären, so hätte dieser Verweis nicht auch eine Ausweitung des im Eheschutz gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf das vorinstanzliche Verfahren mitumfasst (vgl. vorstehend E. III.4). Vor diesem Hintergrund durfte die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin nicht darauf vertrauen, dass das von ihr im Eheschutzverfahren gestellte Gesuch auch im vorinstanzlichen Scheidungsverfahren Wirkung zeitige. Ein Verstoß der Vorinstanz gegen Treu und Glauben liegt somit nicht vor. 5. Art. 29 Abs. 1 BV verbietet überspitzten Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn für ein Verfahren rigore Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und den Rechtssuchenden den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt. Wohl sind im

Rechtsgang prozessuale Formen unerlässlich, um die ordnungsgemässe und rechtsgleiche Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten. Nicht jede prozessuale Formstrenge steht demnach mit Art. 29 Abs. 1 BV im Widerspruch. Überspitzter Formalismus ist nur gegeben, wenn die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen In-

- 9 - teressen gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder verhindert (BGE 142 I 10 E. 2.4.2). Wie bereits vorgängig dargetan, steht es dem Gericht nicht zu, die unentgeltliche Rechtspflege einer Partei ohne entsprechendes Gesuch zu gewähren (vgl. E. III.4. m.H.). Somit liegt kein Fall von überspitztem Formalismus vor, sondern vielmehr von prozessualer Nachlässigkeit, welche sich die bereits im vorinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertretene Gesuchstellerin selbst anzurechnen hat. Unerheblich ist dabei, ob sich ihre Rechtsvertretung über den Bestand des Armenrechtsgesuches im Irrtum befand. Entsprechend vermag auch die Rüge, wonach die Vorinstanz in überspitztem Formalismus verfallen sei, nicht zu greifen. 6. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7. Ergänzend ist Folgendes anzumerken: Die Gesuchstellerin bezog sich in ihrer Eingabe vom 15. Februar 2022 ausdrücklich auf die beiden Geschäftsnummern EE200036 und FE210029. Sie stellte ihren "Antrag auf Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 25. November 2020" demnach sowohl für das Eheschutz- als auch für das Scheidungsverfahren (Urk. 8/23). Die Vorinstanz hat dieses Gesuch – mit der vorliegend angefochtenen Verfügung – bislang jedoch nur als Scheidungsgericht für das Scheidungsverfahren (unter der Geschäftsnummer FE210029) formell entschieden. Für das vorangegangene Eheschutzverfahren steht der entsprechende (beschwerdefähige) Entscheid über das Gesuch vom 15. Februar 2022 hingegen noch aus. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.